

Antwort der Verwaltung

CDU Sennestadt B90 / Die Grünen FDP Sennestadt

Anfrage zur Sitzung am 01.09.2022

Depot

Sind andere Grundstücke in Sennestadt für das Depot geprüft worden?
Fuggerstraße, Industriestraße, Dunlopstraße, Gildemeisterstraße, Eilerswerke, andere
Leerstände

Antwort der Verwaltung

Sehr geehrte Damen und Herren,

*der **Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)** möchte zur Errichtung eines Zentraldepots ein unbebautes Grundstück erwerben und ist mit dieser Bitte an die Stadt Bielefeld herangetreten. Ein Mietverhältnis wurde dabei explizit ausgeschlossen. Die Verwaltung wurde daraufhin gebeten zu prüfen, ob ein im Eigentum der Stadt stehendes, im Stadtgebiet liegendes, unbebautes Grundstück dem Anforderungsprofil der Westfälisch-Lippische Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH (WLV) entspricht und angeboten werden kann. Für weitergehende Ausführungen verweise ich auf die Informationsvorlage DS – Nr. 4361/2020-2025.*

*Aufgrund der notwendigerweise **möglichst kurzfristigen Verfügbarkeit** und den Anforderungen der WLV entsprechend, wurden **unbebaute** Grundstücke **im städtischen Eigentum im gesamten Stadtgebiet überprüft.***

*In den in der Anfrage aufgeführten Straßenzügen steht kein geeignetes unbebautes Grundstück im Eigentum der Stadt. Ergänzend weise ich noch darauf hin, dass nach Aussage der WLV Kriterien wie Sicherheit, Klima, Statik und Art der Lagerung in **Bestandsgebäuden / Leerständen** nicht zufriedenstellend umgesetzt werden können.*

*Unabhängig davon kann natürlich von jedem Immobilieneigentümer dem LWL / der WLV ein entsprechendes Angebot für ein unbebautes Grundstück unterbreitet werden. Das **unbebaute und kurzfristig verfügbare Grundstück** sollte dabei u.a. folgende Merkmale aufweisen:*

- *möglichst eben, keine Hanglage, keine Senke*
- *nicht in der Nähe von Fließgewässer, Überschwemmungsgefahr*
- *möglichst nicht in einem dicht besiedelten Wohngebiet*
- *gute Verkehrsanbindung*
- *nicht in der Nähe von Gefahrindustrie (Gefahrenanalyse)*
- *Erweiterungsmöglichkeiten / Grundstücksgröße*

Die in der Anfrage genannten Standorte eignen sich zwar grundsätzlich für Lager einer bestimmten Größenordnung, entsprechen aber nicht den Anforderungen des LWL / der WLK.